

ständigen Bezirksplankommission des Rates des Bezirkes gegen die Entscheidung des Leiters der Abteilung Planung und Bilanzierung des Rates des Kreises, beim Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission gegen die Entscheidung des Leiters der Bezirksplankommission des Rates des Bezirkes. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission entscheidet endgültig;

- b) bei Investitionsvorhaben mit einem Wertumfang von über 5 Millionen DM beim Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission gegen die Entscheidung des Leiters der Bezirksplankommission des Rates des Bezirkes. Wenn Meinungsverschiedenheiten über den Standort nicht geklärt werden können, ist die Angelegenheit dem Ministerrat im Rahmen der Bestätigung der Aufgabenstellung zur Entscheidung vorzulegen.

## § II

### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ohne Standortgenehmigung die Projektierung oder Durchführung von Investitionsvorhaben oder Maßnahmen nach § 4 beginnt bzw. beginnen läßt,
- b) sich durch unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben eine Standortgenehmigung verschafft,
- c) es verabsäumt, die zuständige Bezirksplankommission des Rates des Bezirkes bzw. die zuständige Abteilung Planung und Bilanzierung des Rates des Kreises über wesentliche Veränderungen des geplanten Investitionsvorhabens bzw. der geplanten Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 5 zu informieren, oder
- d) die gemäß § 6 Abs. 3 erteilten Auflagen nicht beachtet.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Zuwiderhandlung ein größerer Schaden eingetreten oder zu erwarten, so kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM verhängt werden.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides sind gemäß den §§ 2 und 8 die Leiter der Bezirksplankommissionen der Räte der Bezirke oder die Leiter der Abteilungen Planung und Bilanzierung der Räte der Kreise zuständig.

(4) Über Beschwerden gegen Ordnungsstrafbescheide der Leiter der Abteilungen Planung und Bilanzierung der Räte der Kreise entscheiden die Leiter der Bezirksplankommissionen der Räte der Bezirke, gegen Ordnungsstrafbescheide der Leiter der Bezirksplankommissionen der Räte der Bezirke der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

## § 12

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten gemäß § 8 des Beschlusses vom 13. September 1962 die Verordnung vom 6. August 1959 über die Erteilung von Standortgenehmigungen (GBl. I S. 795) und die dazu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 12. Oktober 1959 (GBl. I S. 797) außer Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1963

### Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I.V.: Müller  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Für den Antrag auf Erteilung einer Standortgenehmigung sind folgende Unterlagen vorzulegen, wenn nicht gemäß § 5 Abs. 1 andere Festlegungen getroffen wurden:

#### I.

1. Protokoll der Standortberatung;
2. Art des Investitionsvorhabens mit beabsichtigtem Leistungs- und Kapazitätswachst und technologischem Raumprogramm;
3. Wertumfang des Vorhabens (darunter Bauanteil). Termin des Baubeginns und der Inbetriebnahme des Gesamtvorhabens sowie der einzelnen Objekte und der Nachweis, daß diese Angaben dem bestätigten Perspektivplan entsprechen;
4. notwendige Folgeinvestitionen, untergliedert in
  - a) unmittelbare,
  - b) standortbedingte Folgeinvestitionen;
5. Anzahl der benötigten bzw. freiwerdenden Arbeitskräfte (darunter Anzahl der weiblichen) mit Hinweis auf Spezial- und Facharbeiter (Berufsgruppen); Erklärung des Planträgers, wieviel Arbeitskräfte in seinem Zuständigkeitsbereich (nach Betrieben und Betriebsteilen) durch Rekonstruktions- und andere Maßnahmen zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs dieses Vorhabens freigesetzt werden;
6. Begründung für den vorgesehenen Standort (rechnerische und textliche Darstellung der Standortvarianten und Nachweis, daß der vorgesehene Standort der optimale ist);
7. hauptsächliche Rohstoffquellen und Absatzgebiete bzw. Einzugsbereiche;
8. Anforderungen an Personen- und Güterverkehr mit Angaben über Art des Verkehrsträgers, Richtung, zu befördernde Personen, Umfang der Empfangs- und Versandgüter und benötigter Transportraum in Mengeneinheiten je Monat sowie über die beabsichtigte Herstellung von Anschlußbahnen an das Gleisnetz der Deutschen Reichsbahn;
9. Anforderungen an das Straßenwesen, insbesondere Art und Umfang der Straßenanschlüsse sowie maximale Belastungen der Straßen und Brücken;